

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 10/2025

22. September 2025

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2025	1 - 3
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)	3 - 4
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“	4 - 5
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	5
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZV Musikschule Westallgäu	6
Haushaltssatzung für 2025 des ZV Musikschule Westallgäu	6 - 7
Haushaltssatzung des ZV Seniorenheim Hege Landkreis Lindau (Bodensee) für 2025	7 - 8

Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.503.536 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.048.150 €
ab.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Ludwig-Kick-Stiftung

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.800 €
ab.



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.152.814 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **48.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **56.003.506 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	486.051 €
b) der Grundsteuer B	10.340.638 €
c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	40.099.999 €
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	50.689.284 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	7.059.434 €

2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten

9.850.533 €
118.525.939 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	47,25 v.H.
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,25 v.H.
b) für Grundstücke (B)	47,25 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	47,25 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	47,25 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	47,25 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	47,25 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **16.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 23.08.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 941

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 03.09.2025, Aktenzeichen 31-1762-78/25 zum Altfahrzeug der Marke Suzuki, Modell Swift, Farbe Weiß, amtliches Kennzeichen: ICZ-449 (Ungarn), Standort: Am Durchlaß 5, 88175 Scheidegg, Grundstück Flur Nr. 1950/22, Gemarkung Scheidegg

an

Herrn Peter Nyilas

letzte bekannte Anschrift: Theodor-Heuss-Straße 1, 88677 Markdorf.

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Empfänger/Halter/ Besitzer des o.g. Fahrzeuges an der o.g. Adresse nicht zu ermitteln und eine somit Zustellung nicht möglich ist.

Der Bescheid und die Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 03.09.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 314.000 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 138.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheidegg, den 12. September 2025
Ulrich Pfanner, Vorstandsvorsitzender
EAPI 941

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219188731

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 04.09.2025
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2025

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus in Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO).

Weiler im Allgäu, 17.09.2025

Zweckverband Sing- und
Musikschule Westallgäu

Gez. Paintner, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung der Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 886.700** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 44.000** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von **€ 366.000** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 25.000** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 17.09.2025
Zweckverband Sing- und
Musikschule Westallgäu
Gez. Paintner, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seniorenheim Hege Landkreis Lindau (Bodensee) für das Wirtschaftsjahr 2025

vom 8. Juli 2025

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Seniorenheim Hege folgenden Wirtschaftsplan;

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im	
Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	681.100 Euro
und im	
Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.618.600 Euro

§ 2

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 8. Juli 2025

Zweckverband Seniorenheim Hege

Rainer Krauß, Verbandsvorsitzender

EAPI 941